



Am 21.3.2017 beschädigte ein Mitarbeiter der Antragstellerin mit dem LKW nach eigenen Angaben „den Zaun des Privatgrundstückes des Eigentümers bzw. Mehrheitsgesellschafters“.

Laut Gutachten der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX im Auftrag der Antragsgegnerin vom 5.4.2017 handelt es sich um einen „geringfügigen Anfahrschaden an der Vorderkante des linken Torpfeilers der Betriebseinfahrt des Anspruchstellers“.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 9.5.2017 Folgendes bekannt: „Wir anerkennen die Reparaturkosten laut Gutachten im Falle einer Reparatur und nach Vorlage einer Faktura.“

In weiterer Folge lehnte die Antragsgegnerin die Deckung unter Berufung auf Artikel 8 AHVB ab, es handle sich um einen nicht versicherten Eigenschaden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.9.2017. Beim Schädiger, der GmbH, und dem Geschädigten, dem Mehrheitsgesellschafter, handle es sich um zwei unterschiedliche Rechtssubjekte.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 10.1.2018 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 2 KHVG umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer erhoben

werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind oder ein Vermögensschaden verursacht worden ist, der weder Personen- noch Sachschaden ist.

Nach § 4 Abs 1 KHVG idgF dürfen von der Versicherung ausgeschlossen werden:

*Ersatzansprüche des Eigentümers, des Halters und - bei Vermietung des Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers - des Mieters und der Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder bloßer Vermögensschäden, (...)*

Die RSS hat dazu bereits auf Anfrage eines Versicherungsmaklers festgehalten, dass kein Eigenschaden vorliegt, wenn die geschädigte Person eine GmbH und der Schädiger (Alleingesellschafter der GmbH) voneinander unabhängige Rechtssubjekte sind und die GmbH keine mitversicherte Person im Haftpflichtvertrag ist (vgl RSS-Newsletter 4/2014).

Kein Eigenschaden liegt vor, wenn ein Alleingesellschafter mit seinem Privat-PKW ein Fahrzeug, für das die GmbH Halter ist, beschädigt hat (LG Erfurt vom 16.12.1999, 1 S 282/99). Dies ist Ausfluss des Trennungsprinzips der GmbH (vgl § 61 Abs 2 GmbHG).

Nach den Angaben des Antragstellers wurde durch den Firmen-LKW der Zaun der Liegenschaft beschädigt, für das der Mehrheitsgesellschafter Alleineigentümer ist. Ausgehend von diesem, der Empfehlung zugrunde zulegenden Sachverhalt, ist der Zaun als Zubehör der Liegenschaft zugehörig und im Eigentum des Mehrheitsgesellschafters. Da dieser durch den Unfall geschädigt ist, und er ein anderes Rechtssubjekt als die antragstellende GmbH ist, liegt kein Eigenschaden vor.

Es war daher die Deckung zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird die Antragstellerin zu beweisen haben, dass der geltend gemachte Schaden tatsächlich im Vermögen des Mehrheitsgesellschafters eingetreten ist und dieser nicht zB aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung in das Vermögen der Antragstellerin deswegen fällt, weil die Erhaltungspflicht auf sie vertraglich überwältzt wurde.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 8. Februar 2018